

Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Deutschen Roten Kreuz (im Folgenden DRK), Landesverband Nordrhein e.V., den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Leistungsbeschreibungen und das „Freizeit A-Z“ im Prospekt sowie in der Reisebestätigung.

Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des DRK zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird das DRK dem Teilnehmer eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.

Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er dies durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

Nach Vertragsschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung in Höhe von 100,00 EURO fällig. Die Restzahlung wird vor Reisebeginn fällig. Es gilt der in der Reisebestätigung genannte Termin.

3. Leistungsänderungen

Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom DRK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

Das DRK ist verpflichtet, den Teilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Teilnehmer unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder kostenlos umzubuchen, wenn das DRK in der Lage ist, eine gleichwertige Reise aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des DRK diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

In diesem Fall sowie bei Nichtantritt der Reise verliert das DRK seinen Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann das DRK, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Entschädigungsanspruch ist zeitlich gestaffelt und wird wie folgt berechnet:

Rücktritt

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 10 %;
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 25%;
- vom 21. bis 15.Tag vor Reisebeginn: 40%;
- vom 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn: 60%,
- vom 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn: 70%
- am Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 80%.

Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem DRK nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von dem DRK geforderte Pauschale.

5. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Das DRK kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer trotz einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt das DRK, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis. Die ersparten Aufwendungen sowie Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen sind dem Teilnehmer zu erstatten.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des DRK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit das DRK für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung des DRK für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Begrenzung gilt jeweils je Teilnehmer und Reise.

Ein Schadensersatzanspruch gegen das DRK ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

7. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich gegenüber der Reiseleitung am Urlaubsort anzuzeigen. Ist eine solche Reiseleitung nicht vorhanden, sind etwaige Mängel dem DRK an dessen Sitz in Düsseldorf zur Kenntnis zu geben.

Will ein Teilnehmer den Reisevertrag wegen eines Mangels kündigen, hat der dem DRK zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom DRK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise gegenüber dem DRK geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen ist.

Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des DRK oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

9. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

Das DRK wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Teilnehmer ist für das Beschaffen und Mitführen der für die Durchführung der Reise notwendigen Reisedokumente sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich.

10. Abtretung

Eine Abtretung von Ansprüchen eines Teilnehmers gegen das DRK an Dritte, an Ehegatten oder Verwandte ist ausgeschlossen.

11. Recht am eigenen Bild

Wir behalten uns vor, Film-, Foto- und Tonmaterial, welches während der Reisen gemacht worden ist, für Werbung und Veröffentlichungen zu verwenden, solange uns nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vor der Reise mitgeteilt wird.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann das DRK nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des DRK gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem DRK findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.